

6 U 22/23
21 O 302/22
Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

die [REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Krüger, Weinhold-Arkade 2,
04442 Zwenkau -

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln

am 01.06.2023

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] die Richterin am
Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

beschlossen:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das am 09.01.2023

verkündete Urteil der Einzelrichterin der 21. Zivilkammer des Landgerichts Köln – 21 O 302/22 – gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmig gefassten Beschluss zurückzuweisen.

Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme – auch zu der Frage, ob die Berufung zur Vermeidung weiterer Kosten zurückgenommen wird – innerhalb von drei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

I.

Die Berufung des Klägers hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO. Das angegriffene Urteil vom 09.01.2023 (Bl. 104 ff. GA, veröffentlicht in GE 2023, 194 sowie unter BeckRS 2023, 512) beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO) noch rechtfertigen die in der Berufungsinstanz zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§§ 513 Abs. 1, 529 ZPO).

Zu Recht hat das Landgericht, auf dessen Entscheidungsgründe zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst Bezug genommen wird, die Klage abgewiesen. Im Hinblick auf die Berufungsbegründung bedarf es nur folgender ergänzender Ausführungen:

1. Soweit die Berufung meint, das Landgericht habe zu Unrecht offengelassen, in welchen Zeitintervallen die Beklagte die Aufnahmen der Überwachungskameras habe beobachten müssen, überzeugt dies nicht. Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Beklagte unter den gegebenen Umständen weder vertraglich noch deliktsrechtlich im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB) gehalten war, die Aufnahmen der Überwachungskameras dauerhaft (im Sinne von ununterbrochen) überwachen zu lassen.

a) Es kann vorliegend offenbleiben, welche Rechtsvorschriften auf das Vertragsverhältnis der Parteien anzuwenden sind. In Betracht kommen bei der hier in Rede stehenden Einstellung eines Fahrzeugs gegen Entgelt in ein Parkhaus sowohl ein Verwahrungsvertrag als auch ein aus Miet- und Dienstvertrags-elementen gemischter Vertrag, wenn eine Bewachung stattfindet (vgl. hierzu Bieder, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2020, Vorbemerkung zu §§ 688 ff. Rn. 45 sowie MüKoBGB/Henssler, 9. Aufl. 2023, § 688 Rn. 56 - je m.w.N.). Bei reiner Einstellung des Fahrzeugs ist auch ein Mietvertrag ohne weitergehende Obhutspflichten des

Betreibers gegen Beschädigungen oder Diebstahl durch Dritte denkbar (vgl. LG Bremen NJW 1970, 2064, 2065 m.w.N.). Zwar träfe im Falle der Annahme eines Verwahrungsvertrags gemäß §§ 280, 695 BGB die Beklagte die Beweislast dafür, dass sie die Rückgabe der verwahrten Sache in beschädigtem Zustand nicht im Sinne von § 276 BGB zu vertreten hatte (vgl. BGH NJW 1972, 150, 151; OLG Köln NJW-RR 1994, 25 m.w.N.). Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidend an, weil aufgrund des gesamten von den Parteien vorgetragenen Tatsachenstoffes davon auszugehen ist, dass ein - hier allein in Betracht kommendes - fahrlässiges Verhalten der Beklagten bzw. ihrer Mitarbeiter (§ 278 BGB) nicht vorliegt. Dabei kommt die Haftungsbeschränkung des § 690 BGB der Beklagten nicht zugute, weil es sich bei ihr um eine gewerbsmäßige Anbieterin von Parkgelegenheiten handelt, die die Nutzung ihrer Parkhäuser - gerichtsbekannt und allgemeinkundig - nicht unentgeltlich anbietet.

aa) Bei der rechtlichen Beurteilung ist in tatsächlicher Hinsicht zunächst zugrunde zu legen, dass es sich bei dem Vorfall, der zur Schädigung des klägerischen Fahrzeugs führte, um ein nicht länger als neun Minuten andauerndes Geschehen handelte. Zwar hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung im Termin vom 05.12.2022 angegeben, „dass das Fahrzeug für viereinhalb Stunden von den Unbekannten belagert“ worden sei (S. 1 des Protokolls, Bl. 98 GA). Jedoch hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten diesen Vortrag sogleich bestritten. Beweis hat der Kläger nicht angetreten, auch nicht in der Berufungsbegründung. Darin hat er vielmehr erneut vorgetragen, dass das zum Schaden führende Geschehen sich über „fast neun Minuten“ erstreckt habe (S. 3 der Berufungsbegründung, Bl. 78 eA). Es kann daher offenbleiben, ob die Zurückweisung des Vortrags des Klägers durch das Landgericht als verspätet rechtsfehlerfrei erfolgt ist, was nach § 529 Abs. 2 ZPO auch ohne entsprechende Rüge von dem Senat zu prüfen wäre, weil eine fehlerhafte Subsumtion unter die gesetzlichen Verspätungsvorschriften keinen im Sinne von § 295 ZPO verzichtbaren Verfahrensmangel darstellt (vgl. Heßler, in: Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 529 Rn. 18 sowie Greger, a.a.O., § 295 Rn. 4 m.w.N.).

bb) Hiervon ausgehend ist dem Landgericht darin zuzustimmen, dass eine schuldhafte Pflichtverletzung der Beklagten nicht festgestellt werden kann. Zur näheren Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses ist von dem Kläger kein Vortrag gehalten worden, so dass bereits nicht festgestellt werden kann, ob die stattfindende Videoüberwachung für sich genommen bereits eine über die bloße Zurverfügungstellung einer Parkfläche hinausgehende Obhutspflicht begründen kann (ablehnend AG Hannover NJW-RR 2009, 96). Selbst unterstellt, eine solche Obhutspflicht sei begründet worden, indem die Beklagte - wie es aus dem Vortrag der Parteien hervorgeht - Personal vor Ort (auch über Nacht) als Ansprechpartner bereitstellte, denen auch die Sichtung der Videoaufzeichnungen oblag (vgl. zu

weiteren maßgeblichen Kriterien OLG Karlsruhe NJW-RR 2004, 1610 f.), wäre diese Pflicht nicht schuldhaft verletzt worden.

Einer Konkretisierung der im zu beurteilenden Fall geschuldeten Beobachtungspflicht durch die Bestimmung eines Zeitintervalls, das maximal zwischen den einzelnen „Kontrollblicken“ liegen darf, bedarf es im vorliegenden Fall nicht. Denn die Beklagte war jedenfalls nicht verpflichtet, in solch kurzen Zeitintervallen zu kontrollieren, dass das streitgegenständliche Geschehen (in jedem Fall) hätte auffallen müssen. Ein derartiges Zeitintervall wäre - wie aus dem Vorgesagten folgt - kürzer als neun Minuten. In Anbetracht des in erster Linie repressiven Zwecks der Überwachung war die Beklagte zu einer solch engmaschigen Kontrolle jedoch nicht verpflichtet. Etwas anderes gilt auch nicht vor dem Hintergrund, dass Schädigungen im Einzelfall von (mangels Kennzeichens) nicht identifizierbaren Schädigern herrühren können. Die Gewährleistung einer nahezu absoluten Sicherheit vor Schädigungen durch den Betreiber eines öffentlich zugänglichen Parkhauses konnte der Kläger nach der Verkehrsauffassung nicht erwarten und war auch der Beklagten nicht zumutbar (vgl. BGH NJW 1972, 150, 152; OLG Karlsruhe NJW-RR 2004, 1610). Dies gilt im vorliegenden Fall auch deshalb, weil der Kläger trotz Hinweises des Landgerichts vom 08.11.2022 (Bl. 64 GA) keinen Vortrag gehalten hat, der es erlaubt, die näheren Umstände des Schadensereignisses (u.a. Entfernung des geparkten Fahrzeugs zum Standort des Personals und hierdurch mögliche akustische Wahrnehmbarkeit) zur Konkretisierung der Pflichten der Beklagten heranzuziehen. Hinzu kommt, dass eine derart engmaschige Überwachung sämtlicher Fahrzeuge mit zumutbaren Mitteln praktisch nur schwer umsetzbar wäre, wobei die Besonderheiten des vorliegenden Falles zu berücksichtigen sind: Denn die mutwillige Beschädigung eines fremden Fahrzeugs, indem auf diesem der Geschlechtsverkehr ausgeübt wird, obwohl erkennbar Videokameras in dem Parkhaus angebracht sind, stellt eine außergewöhnliche Art der Schadenszufügung dar. Vor dem Hintergrund, dass das Parkhaus außer der erkennbaren Videoüberwachung auch in unmittelbarer Nähe des Kölner Hauptbahnhofs gelegen ist und daher von entsprechender Nutzungsfrequenz auszugehen ist, bestand insofern nämlich ungeachtet etwaiger Kontrollgänge durch das Personal bereits eine hohe Entdeckungsgefahr für die beiden Unbekannten durch zufällig hinzukommende Nutzer des Parkhauses bzw. die Gefahr der Dokumentation ihres Tuns durch die Videoaufzeichnung. Diese grundsätzlich bestehende Abschreckung gegen Vandalismus bzw. das hier in Rede stehende Vorgehen spricht ebenfalls dagegen, dass die Beklagte in einem Intervall, das ein neunminütiges Geschehen erfasst hätte, zur Kontrolle (sei es durch einen Kontrollgang, sei es durch eine Beobachtung des Live-Bildes der laufenden Videoaufzeichnungen) verpflichtet war, ohne dass im vorliegenden Fall entschieden werden müsste, welche Kontrollintervalle - so sie denn überhaupt geschuldet sind - angemessen wären. Soweit der Bundesgerichtshof (NJW 1972, 150, 152) den Parkhausbetreiber zum Abschluss einer Versicherung zugunsten der Parkhausnutzer

gegen Diebstahl und Beschädigung für verpflichtet gehalten hat, folgt hieraus nicht, dass eine solche Verpflichtung für jeden Parkhausbetreiber besteht. Maßgeblich ist vielmehr, ob eine solche Versicherung erforderlich ist und von dem Parkhauskunden nach Treu und Glauben verlangt werden kann (OLG Düsseldorf NJW-RR 2001, 1607). Tatsächliche Umstände, die eine solche Pflicht der Beklagten begründen könnten, hat der Kläger jedoch ebenfalls nicht vorgetragen.

b) Wie aus den vorangegangenen Ausführungen folgt, hat die Beklagte auch keine Verkehrssicherungspflichten verletzt, die zu ihrer deliktischen Haftung (§ 823 Abs. 1 BGB) führen könnten.

2. Der Einwand des Klägers, das Landgericht habe gegen Logik und Denkgesetze verstoßen, indem es aus dem beispielhaften Fall eines Parkremplers Rückschlüsse auf die Pflichten bei der Parkhausüberwachung gezogen und dabei andere Fälle der Repression außer Acht gelassen habe, überzeugt ebenso nicht. Das Beispiel des Parkremplers diene allein der Veranschaulichung des repressiven Zwecks der Kameraüberwachung, deren Aufzeichnungen vor allem in diesen Fällen zur Tataufklärung beitragen können, so dass potenzielle Schädiger ausfindig gemacht werden können. Es ist nicht erkennbar, dass sich das Landgericht hierdurch den Blick auf die konkret zu entscheidende Konstellation verstellt hat, in der es um den Umfang der Überwachungspflicht in präventiver Hinsicht geht. Anders als die Berufung meint, ist es insoweit nicht entscheidungserheblich, welche möglichen Gefahren für die eingestellten Pkw denkmöglich existieren, sei es von anderen Pkw oder nicht über ein Kennzeichen verfügende, sonstige „Schädiger“. Das Landgericht war daher nicht verpflichtet, auch noch weitere oder gar sämtliche Fallkonstellationen der Repression zu berücksichtigen. Denn wie in dem angegriffenen Urteil zutreffend weiter ausgeführt wird, ist der Beklagten jedenfalls nicht anzulasten, dass die konkrete, allein streitgegenständliche Schädigungshandlung unbemerkt blieb.

3. Aus den oben dargestellten Gründen liegt auch kein Verfahrensfehler darin, dass – so versteht der Senat den Einwand in der Berufungsbegründung (dort S. 3, Bl. 78 eA) – das Landgericht den Vortrag des Klägers zum Umfang der Kontrollpflicht unter fehlerhafter Anwendung des § 138 Abs. 2 ZPO als streitig angesehen hat. Zum einen handelt es sich bei dem Vortrag, die Verkehrssicherungspflicht beinhalte die Pflicht zur geplanten, regelmäßigen Kontrolle, um eine Rechtsansicht. Hierauf ist die Vorschrift nach ihrem Wortlaut (vgl. § 138 Abs. 1 ZPO) bereits nicht anwendbar. Zum anderen bedarf es daneben keiner Entscheidung, ob der weiter in Bezug genommene klägerische Vortrag, die Beklagte habe die Unbekannten bemerken müssen und sie habe genug Zeit gehabt die Unbekannten zu stellen, ebenso eine reine Rechtsansicht darstellt oder ob es sich hierbei um eine juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptung handelt, die einem Geständnis zugänglich wäre (vgl. hierzu nur BGH, Urteil vom 18.06.2007, II ZR 89/06, NJW-RR 2007, 1563, 1565). Denn sofern darin eine Tatsachenbehauptung zu sehen sein sollte, hat der Senat bereits

unter 1. dargelegt, dass und warum die Beklagte unter den gegebenen Umständen des Falles nicht zu einer Kontrolle verpflichtet war, die das schadensursächliche Geschehen in jedem Fall aufgedeckt hätte.

II.

Die Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO liegen auch im Übrigen vor: Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats (§ 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO). Der Rechtsstreit betrifft lediglich die Anwendung gesicherter Rechtsgrundsätze im konkreten Einzelfall; entscheidungserhebliche und klärungsbedürftige abstrakt-generelle Rechtsfragen zeigt die Berufung nicht auf. Schließlich ist eine mündliche Verhandlung auch ansonsten nicht geboten, § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ZPO. Die Berufung dürfte deshalb im Beschlusswege zurückzuweisen sein, sofern nicht der Kläger von der mit der Stellungnahmefrist zugleich eingeräumten Möglichkeit einer kostengünstigeren Rücknahme des Rechtsmittels Gebrauch macht.

■■■■■

■■■■■

■■■■■